



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
zh.ch/gaz

Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010

Fragen aus der politischen Diskussion

D - Demografischer Sonderlastenausgleich

Stand: März 2021





Inhaltsverzeichnis

D	Demografischer Sonderlastenausgleich	3
D1	Weshalb werden demografische Sonderlasten in Abhängigkeit vom Steuerfuss ausgeglichen?	3
D2	Welcher Anteil des demografischen Sonderlastenausgleichs steht den Schulgemeinden zu?	4



D Demografischer Sonderlastenausgleich

D1 Weshalb werden demografische Sonderlasten in Abhängigkeit vom Steuerfuss ausgeglichen?

Sonderlasten werden nur ausgeglichen, wenn sie den Gemeindehaushalt ausserordentlich belasten. Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen tragen keine ausserordentliche Steuerlast. Die Sonderlastenausgleichsbeiträge fallen deshalb umso geringer aus, je tiefer der Gemeindesteuerfuss liegt.

Der Finanzausgleich sieht die Einrichtung eines Sonderlastenausgleichs vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- In einem bestimmten Aufgabenbereich treten erhebliche Ausgabenunterschiede auf.
- Die Ausgabenunterschiede sind auf äussere Umstände zurückzuführen.
- Die äusseren Umstände sind mit geeigneten Kennzahlen erfassbar.
- Die Ausgaben belasten den Gemeindehaushalt ausserordentlich, d.h. die gesamten Ausgaben pro Kopf der Gemeinde steigen wegen Sonderlasten wesentlich über den Durchschnitt aller Gemeinden.

Der Sonderlastenausgleich richtet seinen Blick zunächst einzig auf die Belastung der Gemeinde, lässt aber Sondervorteile in anderen Bereichen ausser Acht. Dies ist unvermeidlich. Selbst mit sehr hohem Verwaltungsaufwand lässt sich das Ziel, alle überdurchschnittlichen Belastungen der Gemeinden unter Verrechnung aller Sondervorteile auszugleichen, nicht vollständig erreichen.

Wenn der Sonderlastenausgleich die Betrachtung des gesamten Haushalts ausklammern und seinen Blick einzig auf die Sonderlasten fokussieren würde, gelangten auch Gemeinden in den Genuss von Ausgleichsleistungen, die in andern Verwaltungsbereichen sehr geringe Lasten tragen und deshalb ihren Steuerfuss bereits ohne Sonderlastenausgleich ausserordentlich tief ansetzen können.

Grundsätzlich wäre ein Sonderlastenausgleich denkbar, dessen Leistungen den Gemeindesteuerfuss gänzlich unberücksichtigt lassen. Dies hätte zur Folge, dass einzelne Gemeinden mit bereits tiefen Steuerfüssen zusätzlich mit Sonderlastenausgleichsbeiträgen alimentiert würden. Der Finanzausgleich würde sich ohne Kürzung dem Vorwurf aussetzen, Geld an Gemeinden zu verteilen, die es nicht benötigen. Ein steuerfussunabhängiger Sonderlastenausgleich wäre insbesondere auch vor dem Hintergrund der Kantonsverfassung problematisch. Sie verlangt, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Diese Anforderung lässt sich mit einem Finanzausgleich ohne Bezug zu den Gemeindesteuerfüssen kaum erfüllen.



D2 Welcher Anteil des demografischen Sonderlastenausgleichs steht den Schulgemeinden zu?

Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung an demografischen Sonderlastenausgleichsbeiträgen. Der Anspruch bemisst sich gemäss dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde zur Zahl der Personen unter 20 Jahren der politischen Gemeinde.

Demografische Sonderlastenausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. Sie kommen somit in keiner Gemeinde explizit der Schule zu Gute, sondern stehen allgemein zur Deckung des steuerfinanzierten Gemeindeaufwands zur Verfügung. § 19 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG; LS 132.1) legt eine Pauschale von Fr. 12'000 für die Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren fest, die über der Anspruchsgrenze nach § 18 Abs. 1 FAG liegen. Die Pauschale wird jährlich der Teuerung angepasst. Weder im Gesetz noch in der Weisung des Regierungsrats wird ein Zusammenhang zu Schülerkosten hergestellt. Dieser besteht nur insofern, als im ursprünglich zur Vernehmlassung gegebenen Entwurf der demografische Sonderlastenausgleich einen engeren, auf die Schule beschränkten Wirkungsbereich hatte und deshalb von einer Schülerpauschale die Rede war. Auf Anregung der Gemeinden wurde nach der Vernehmlassung ein demografischer Sonderlastenausgleich geschaffen. Er sieht nicht nur eine pauschale Abgeltung für Schülerinnen und Schüler, sondern generell für Personen unter 20 Jahren vor, die über der Anspruchsgrenze liegen. Die Schulgemeinden werden dadurch nicht schlechter gestellt.

Gemäss § 19 Abs. 4 FAG haben Schulgemeinden gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung an allfälligen demografischen Sonderlastenausgleichsbeiträgen. Der Anspruch bemisst sich gemäss dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde zur Zahl der Personen unter 20 Jahren der politischen Gemeinde.

Sowohl die Zahl der Personen unter 20 Jahren als auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer politischen Gemeinde werden durch das Statistische Amt regelmässig ausgewiesen. Die Schülerzahlen der politischen Gemeinden lassen sich in aller Regel einer Schulgemeinde zuordnen, auch wenn die Gemeindegebiete voneinander abweichen. Das Verfahren ist Gegenstand der Finanzausgleichsverordnung.

Die nachstehenden Berechnungsbeispiele haben ihre Grundlage in den Berechnungen zum Finanzausgleich 2020, wurden zwecks einfacherer Darstellung aber gerundet und können deshalb von den veröffentlichten Daten abweichen. Die Beteiligung der Schulgemeinde am demografischen Sonderlastenausgleich bei der politischen Gemeinde berechnet sich immer nach derselben Formel:

$$\frac{\text{Demografischer Sonderlastenausgleichsbeitrag gesamt} \times \text{Zahl der Schüler/innen der Schulgemeinde aus der polit. Gemeinde}}{\text{Zahl der Personen unter 20 Jahren der politischen Gemeinde}}$$



Politische Gemeinde und Schulgemeinde:

Demografischer Sonderlastenausgleichsbeitrag		Fr. 367'500
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren der Politischen Gemeinde Schlatt		205
Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Elsau-Schlatt aus der Politischen Gemeinde Schlatt		118
Anteil der Schulgemeinde Elsau-Schlatt	$\frac{367'500 \times 118}{205}$	<u>Fr. 211'537</u>

Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde und Sekundarschulgemeinde:

Demografischer Sonderlastenausgleichsbeitrag		Fr. 82'000
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren der Politischen Gemeinde Truttikon		116
Schülerinnen und Schüler der Primarschulgemeinde Truttikon		38
Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon aus der Politischen Gemeinde Truttikon		15
Anteil der Primarschulgemeinde Truttikon	$\frac{82'000 \times 38}{116}$	<u>Fr. 26'862</u>
Anteil der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon	$\frac{82'000 \times 15}{116}$	<u>Fr. 10'603</u>